

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 11.03.2024
Gericht: Amtsgericht Bayreuth
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: THD Transport- und Handels-GmbH

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 8 Abs. 2 InsO

IN 221/21

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

THD Transport- und Handels-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

[REDACTED], geboren am **[REDACTED]**, verstorben am 22.03.2021,

Registergericht: Amtsgericht Bayreuth Register-Nr.: HRB 1164

- Schuldnerin -

Freistaat Bayern, gesetzlich Vertreten durch das Landesamt für Finanzen - Dienststelle Würzburg - ,

- Erbe des Geschäftsführers -

Es wurde ein Vergütungsantrag gestellt.

Frist zur Stellungnahme 1 Woche.

Antrag

auf Festsetzung von Vergütung, Auslagen und Steuern

für die vorläufige Insolvenzverwaltung

in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

THD Transport und Handels-GmbH

Vorderreuth 6, 95346 Stadtsteinach

Az: IN 221/21

- 2 -

www.schwartz.in

Gemäß §§ 63 Abs.1, 3, 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO i.V.m. §§ 10, 11 InsVV wird beantragt, für die

vorläufige Verwaltung

vom 09.07.2021 bis Insolvenzeröffnung

die Vergütung auf

1.915,90 €

festzusetzen.

Begründung:

I. Feststellung der Berechnungsgrundlage gemäß §§ 10, 11 i.V.m. § 1 InsVV

Als Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist grundsätzlich der Wert der Insolvenzmasse zugrunde zu legen.

Da in diesem Verfahren keine ausreichende Masse vorhanden ist, nach den Ermittlungen im Insolvenzgutachten jedoch sieben Gläubiger vorhanden waren, ist die Mindestvergütung gemäß § 2 Abs. 2 InsVV festzusetzen (vgl. BGH, Beschluss v. 04.02.2010, IX

ZB 129/08). Da sich § 11 Abs. 1 S. 2 InsVV nur auf die Festsetzung nach § 2 Abs. 1

InsVV bezieht, findet im Rahmen der vorläufigen Verwaltung die Regelung der Mindestvergütung uneingeschränkt Anwendung (vgl. BGH, Beschluss v. 13.07.2006, IX ZB 104/05; LG Bielefeld, ZInsO 2006, 541; LG Gera, ZIP 2004, 2199).

II. Berechnung der Vergütung gemäß §§ 10, 11 i.V.m. §§ 2, 3 InsVV

Die Mindestvergütung beträgt bei sieben Gläubigern gemäß § 2 Abs. 2 InsVV

1.400,00 €.

- 3 -

www.schwartz.in

III. Auslagenberechnung gemäß §§ 10, 11 i.V.m. § 8 Abs. 3 InsVV

Nach §§ 10, 11 i.V.m. § 8 Abs. 3 InsVV kann anstelle eines Einzelnachweises der Auslagen eine Pauschalauslage in Höhe von 15 % der gesetzlichen Vergütung, höchstens jedoch 350,00 € je angefangenen Monat, geltend gemacht werden.

Bei einer Vergütung in Höhe von 1.400,00 € entsprechen 15 % einem Betrag in Höhe von 210,00 €. Es greift somit nicht die Begrenzung von 350,00 € je angefangenen Monat.

Es wird daher beantragt, die Auslagen auf 210,00 € festzusetzen.

IV. Berechnung der Gesamtvergütung

Unter Berücksichtigung der bisher ermittelten Zwischenwerte beträgt die Gesamtvergütung 1.915,90 EURO.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Vergütung des vorläufigen Verwalters (Mindestvergütung) 1.400,00 €

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (§ 7 InsVV) 266,00 €

Auslagen (§ 8 Abs. 3 InsVV) 210,00 €

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (§ 7 InsVV) 39,90 €

Gesamt 1.915,90 €

Nürnberg, 19.02.2024

Dr. [REDACTED]

Rechtsanwalt

Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

als Insolvenzverwalter

Amtsgericht Bayreuth, Insolvenzgericht 11.03.2024